

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung und Montage einer Solaranlage (Photovoltaikanlage) mit oder ohne Stromspeicher der Mainova AG



(Stand 01.09.2016)

## 1. Allgemein

- 1.1 Der Kunde wird nachfolgend als „Auftraggeber“ bezeichnet. Vertragspartner des Auftraggebers ist die Mainova AG nachfolgend als „Auftragnehmer“ bezeichnet.
- 1.2 Der Kunde hat im Rahmen seiner Bestellung die Optionen eine Photovoltaikanlage mit Stromspeicher, oder ohne Stromspeicher zu bestellen. Nachfolgend wird die im Auftrag gewählte Option unter dem Begriff „Anlage“ zusammengefasst.

## 2. Vertragsabschluss

- 2.1 Verträge auf diesem Portal können nur in deutscher Sprache geschlossen werden. Der Auftraggeber gibt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Vertrages zur Lieferung und Montage der Anlage bei dem Auftragnehmer ab, wenn er den Onlinebestellprozess unter Eingabe der dort verlangten Angaben durchlaufen hat und im letzten Schritt den Button „Zahlungspflichtig bestellen“ anklickt. Nach dem er seinen Auftrag abgeschickt hat, erhält er von dem Auftragnehmer eine E-Mail, die den Empfang seiner Bestellung bei dem Auftragnehmer bestätigt (Bestätigungs-E-Mail). Diese Bestätigungs-E-Mail stellt keine Annahme des Angebotes des Auftraggebers dar, sondern informiert den Auftraggeber nur darüber, dass sein verbindliches Angebot bei dem Auftragnehmer eingegangen ist. Die Auftragsdaten werden bei dem Auftragnehmer gespeichert. Die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch unter Internet: [www.mainova-energieerzeuger.de/daheimsolar](http://www.mainova-energieerzeuger.de/daheimsolar) abrufbar und als Download speicherbar.
- 2.2 Der Abschluss des Vertrages zur Lieferung und Montage der Anlage kommt zustande, sobald der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Schriftform das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung).

## 3. Leistungen des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftragnehmer wird für die fachgerechte Ausführung der Montage und die Herbeiführung des zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes der Anlage sorgen; dies schließt die Schaffung der technischen Voraussetzungen der Anlage für einen Eigenverbrauch des erzeugten Stroms und für den Anschluss der Anlage an das öffentliche Stromnetz durch den Netzbetreiber ein.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Vertragserfüllung Dritter zu bedienen.
- 3.3 Der Auftragnehmer wird die Anmeldung beim Netzbetreiber vornehmen, sofern der Auftraggeber hierfür eine Vollmacht erteilt.

## 4. Pflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber ist für die Klärung folgender Fragen bzw. Erbringung folgender Leistungen vor Lieferung und Montage der Eigenerzeugungsanlage verantwortlich:
  - Etwaige rechtliche und steuerliche Fragen werden vom Auftraggeber geklärt. Soweit öffentlich-rechtliche, baurechtliche oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Mitteilungen erforderlich sind, ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, diese rechtzeitig einzuholen.
  - Die Prüfung der für die Einspeisung erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen im Verhältnis zum Netzbetreiber sowie die Klärung etwaiger Ansprüche des Auftraggebers auf öffentliche Finanzierungshilfen obliegt dem Auftraggeber.
  - Eine bauseitige statische Überprüfung des Gebäudes sowie eine Blitzschutz- und Überspannungsschutztechnik bzw. die Integration der Anlage in bestehende Schutztechniken erfolgt durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber prüft auf seine Kosten eigenverantwortlich die Eignung der für die Errichtung der Anlage vorgesehenen Flächen, bei Dachflächen insbesondere deren Eignung im Hinblick auf Tragfähigkeit und Aufbau. Bei Zweifeln an der Eignung einer Fläche weist der Auftraggeber die Eignung der Fläche durch Vorlage eines entsprechenden statischen Nachweises vor Installationsbeginn nach. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber hierfür alle erforderlichen Anlagendaten zur Verfügung stellen.
  - Der Auftraggeber sorgt für die Bereitstellung eines Funkrundsteuerempfängers sowie ggf. weitere durch neue gesetzliche Vorgaben erforderlich werdende Komponenten oder Maßnahmen. Der Auftraggeber trägt hierfür ggf. anfallende einmalige oder laufende Kosten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anders mit dem Auftraggeber vereinbart wurde. Abweichend davon koordiniert der Auftragnehmer den erstmaligen Einbau der erforderlichen Messeinrichtung, die für die Messung der in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten EEG-Strommengen erforderlich ist.
  - Die Herstellung eines neuen bzw. Veränderung und Aufrechterhaltung eines bestehenden Netzanschlusses zum Strombezug (inklusive ggf. dafür anfallender Kosten) obliegen dem Auftraggeber.
  - Die Überprüfung der elektrischen Kundenanlage des Auftraggebers auf Eignung für die Anlage bzw. die Herstellung der Eignung der vorhandenen elektrischen Kundenanlage obliegt dem Auftraggeber.
  - Der Auftraggeber beauftragt die vom Netzbetreiber gegebenenfalls zu erbringenden Leistungen zum Anschluss der Anlage und trägt die ggf. anfallenden Kosten. Zur Aufnahme und Vergütung des erzeugten Stromes durch den Netzbetreiber schließt der Auftraggeber eine ggf. notwendige Vereinbarung mit dem Netzbetreiber. Eine Garantie über die Höhe der Einspeisevergütung bzw. einen garantierten Termin für die Inbetriebnahme der Anlage gibt der Auftragnehmer nicht.
  - Die Übernahme von Abgaben oder Umlagen, die auf die Einspeisevergütung oder den Eigenverbrauch zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder

- danach erhoben werden, erfolgt durch den Auftraggeber.
  - Die Einhaltung der nach dem EEG oder anderen gesetzlichen Vorgaben dem Anlagenbetreiber obliegenden Verpflichtungen und Mitwirkungspflichten für die Einspeisung des Solarstroms sowie den Erhalt der EEG-Vergütung, wie z.B. die Meldung an die Bundesnetzagentur, erfolgt durch den Auftraggeber.
- 4.2 Die für Errichtung und Betrieb der Anlage erforderlichen Leistungen und Maßnahmen gemäß Ziffer 4.1 sind rechtzeitig vom Auftraggeber auf dessen Kosten zu veranlassen und sind Voraussetzung für die Erfüllung des Vertrages durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vor Vertragserfüllung entsprechende Nachweise vom Auftraggeber zu verlangen.
  - 4.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die sichere und sachgemäße Lagerung der Komponenten der Anlage nach deren Lieferung durch den Auftragnehmer zu gewährleisten. Es obliegt dem Auftraggeber, sich gegen das Risiko des zufälligen Untergangs, der Beschädigung durch Dritte und des Abhandenkommens zu schützen und dieses Risiko ggf. zu versichern.
  - 4.4 Sofern der Auftraggeber kein Eigentümer der Immobilie und / oder des Grundstücks ist, hat er dafür Sorge zu tragen, dass der Eigentümer seine Zustimmung zu dem Vorhaben erteilt.
  - 4.5 Der Auftraggeber hat für freie Montageflächen für die Anlage und ihre Bestandteile zu sorgen, die Möglichkeit des Gerüstaufbaus und -abbaus sicherzustellen, ausreichende Strom- und Wasseranschlüsse zur Montage bereitzuhalten und die Dachflächen und sonstige Einrichtungen zugänglich und begehbar zu machen bzw. deren Eignung herzustellen, so dass die erforderlichen Arbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
  - 4.6 Ab Vertragsschluss stellt der Auftraggeber für den Auftragnehmer den Zugang zum Installationsort sicher.
  - 4.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die übergebenen Produktinformationen sorgfältig zu beachten.

## 5. Leistungszeiten des Auftragnehmers

- 5.1 Ausschließlich die im Vertrag benannten Leistungstermine oder Leistungsfristen sind maßgeblich.
- 5.2 Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer vier Wochen nach Überschreitung eines Leistungstermins oder einer Leistungsfrist schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu leisten. Falls der Auftragnehmer einen ausdrücklich als verbindlich vereinbarten Leistungstermin oder eine ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Leistungsfrist schuldhaft nicht einhalten oder wenn der Auftragnehmer aus einem anderen Grund in Verzug gerät, so muss der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung des Auftragnehmers setzen. Wenn der Auftragnehmer diese Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.3 Der Auftragnehmer ist zu Teilleistungen jederzeit berechtigt, sofern dies dem Auftraggeber zumutbar ist.
- 5.4 Die Leistungspflicht des Auftragnehmers ruht, wenn und solange der Auftraggeber seinen Verpflichtungen, insbesondere seinen Mitwirkungs- und Zahlungspflichten, nicht nachkommt.

## 6. Angebot, Vertragsschluss sowie Änderungsvorbehalt und Preisanpassung

- 6.1 Die von dem Auftragnehmer bereitgestellten Prospekte, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen und darin enthaltene Abbildungen oder Zeichnungen sind nur annähernd maßgebend, soweit die darin enthaltenen Angaben nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
  - 6.2 In Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial enthaltene Angebote und Preisangaben sind freibleibend und unverbindlich. Eine von dem Auftragnehmer durchgeführte Wirtschaftlichkeitsberechnung (z.B. in Zusammenhang mit einer Imagebroschüre im Beratungstermin) stellt keine Beschaffenheitsvereinbarung oder Garantie dar. Die Ergebnisse einer solchen Wirtschaftlichkeitsberechnung sind weder vereinbart noch werden sie garantiert.
  - 6.3 Der Auftraggeber ist an eine von ihm unterzeichnete und von dem Auftragnehmer noch nicht angenommene Bestellung 14 Kalendertage nach Absendung gebunden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Angebot innerhalb dieser Frist anzunehmen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt, in dem die Annahme des Auftragnehmers dem Auftraggeber zugeht. Damit wird der Vertrag geschlossen. Sollte eine technische Machbarkeitsprüfung negativ ausfallen oder, im Falle einer auch teilweisen Fremdfinanzierung, innerhalb eines Monats nach Vertragsschluss mindestens zwei Absagen von Finanzierungsinstituten vorgelegt werden, entfallen die Leistungspflichten der Parteien.
  - 6.4 Soweit der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber eine bestimmte Anzahl an Modulen für eine Anlage vereinbart hat, darf der Auftragnehmer diese Anzahl um bis zu maximal vier Module erhöhen oder verringern, wenn die technischen Gegebenheiten beim Auftraggeber das erforderlich machen und diese Erhöhung bzw. Verringerung der Anzahl der Module dem Auftraggeber zumutbar ist. Im Falle einer solchen Änderung der Anzahl der Module wird der ursprünglich mit dem Auftraggeber vereinbarte Preis im Verhältnis der Anzahl der geänderten Module zur Anzahl der ursprünglich vereinbarten Module erhöht bzw. verringert.
- ## 7. Zahlungsvereinbarungen
- 7.1 In den genannten Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
  - 7.2 Der Auftragnehmer stellt mit Annahme des Angebots des Auftraggebers eine Rechnung über den vereinbarten Gesamtpreis.

- 7.3 Der Auftraggeber hat die Wahl zwischen Überweisung (Barzahlung) und Finanzierung.
- 7.4 Im Falle der Überweisung ohne Bonitätsprüfung sind 100 % der für Leistungen vereinbarten Vergütung vor Lieferung der zur Errichtung der Anlage notwendigen Bauteile an den Auftraggeber zur Zahlung fällig (Vorkasse 100 %). Lediglich 10 % der für Leistungen vereinbarten Vergütung sind vor Lieferung der zur Errichtung der Anlage notwendigen Bauteile an den Auftraggeber zur Zahlung fällig (Vorkasse 10 %), falls der Auftraggeber dies wünscht, einer Bonitätsprüfung zustimmt und diese positiv ausfällt. Die restlichen 90 % der vereinbarten Vergütung sind in diesem Fall nach Abnahme der Anlage durch den Auftraggeber fällig. Fällt die Bonitätsprüfung negativ aus, so wird das Angebot des Auftraggebers abgelehnt. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht ein erneutes Angebot mit „Vorkasse 100 %“ abzugeben.
- 7.5 Im Falle einer Finanzierung kann der Auftraggeber zwischen einer Finanzierung ohne Eigenkapital (100 % Finanzierung) und mit Eigenkapital wählen. Im Falle einer Finanzierung mit Eigenkapital sind 10 % der für Leistungen vereinbarten Vergütung vor Lieferung der zur Errichtung der Anlage notwendigen Bauteile an den Auftraggeber zur Zahlung fällig (Vorkasse 10 %). Die restlichen 90 % (bei Finanzierung mit Eigenkapital) bzw. die vollständige vereinbarte Vergütung (bei Finanzierung ohne Eigenkapital) ist nach Abnahme der Anlage durch den Auftraggeber fällig. In beiden Fällen (Finanzierung mit und ohne Eigenkapital) führt der Auftragnehmer eine Bonitätsprüfung bei Auftragserteilung durch. Fällt diese positiv aus, erbringt der Auftragnehmer notwendige Teilleistungen, welche zur abschließenden Bestimmung der Brutto-Gesamtkosten notwendig sind. Nach Bestimmung dieser Kosten kann der Auftraggeber einen Finanzierungspartner mit der Finanzierung beauftragen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seinen Finanzierungspartner bei Finanzierungszusage anzuweisen, eine Bestätigung über das Vorhandensein desjenigen Betrages auszustellen, welcher zur Deckung der Brutto-Gesamtkosten notwendig ist (Bankbestätigung). Weiterhin ist der Auftraggeber verpflichtet seinen Finanzierungspartner anzuweisen, die Finanzierungssumme direkt auf das benannte Konto des Auftragnehmers wertzustellen (verkürzter Zahlungsweg). Ist die Finanzierungszusage gemäß 6.3 dieser AGB negativ und hat der Auftraggeber bereits Anzahlungen geleistet, so werden diese innerhalb von 14 Tagen zurückerstattet.
- 7.6 Der Abzug von Skonto ist ausgeschlossen.
- 8. Eigentumsvorbehalt**
- 8.1 Der Auftragnehmer behält das Eigentum an den einzelnen Bauteilen bzw. der errichteten Anlage bis zur vollständigen Zahlung der aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber zustehenden Forderungen vor.
- 8.2 Der Auftraggeber darf, so lange der Eigentumsvorbehalt besteht, nicht über die Bauteile bzw. die errichtete Anlage verfügen und diese Dritten nicht zur Nutzung überlassen.
- 8.3 Ist der Auftraggeber ein Unternehmer, der bei der Bestellung in Ausübung seiner selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit handelt, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt der Eigentumsvorbehalt für alle offenen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich der in Verbindung mit der Bestellung stehenden Forderungen.
- 8.4 Bei Zugriffen Dritter auf die von dem Auftragnehmer unter noch bestehendem Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren – insbesondere im Rahmen der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher – ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das Eigentum von dem Auftragnehmer hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer darüber unverzüglich zu benachrichtigen, damit der Auftragnehmer seine Eigentumsrechte wahren und durchsetzen kann.
- 9. Datenschutz**
- Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von dem Auftragnehmer automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt.
- 10. Gefahrtragung**
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Anlage bzw. deren einzelner Komponenten geht mit der Abnahme der Anlage auf den Auftraggeber über. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Auftraggeber im Annahmeverzug befindet.
- 11. Sach- und Rechtsmängelgewährleistung**
- 11.1 Soweit Sach- oder Rechtsmängel vorliegen, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.
- 11.2 Ein Mangel der Anlage oder eines Anlagenteils liegt nicht allein deshalb vor, weil der tatsächliche Ertrag oder Gewinn oder die tatsächliche Energieeinsparung durch Eigenverbrauch die Werte einer von dem Auftragnehmer, oder einem Dritten erstellten Prognose unterschreiten. Eine solche Prognose stellt lediglich eine Schätzung auf der Grundlage von Erfahrungswerten dar, von deren Ergebnissen die tatsächlich erzielten Ergebnisse abweichen können. Ein Mangel der Anlage liegt nicht vor, wenn und solange die Anlage die Leistungswerte laut den Garantien der Modul- und Batteriehersteller einhält. Ein Mangel der Anlage oder eines Anlagenteils liegt auch nicht vor bei Fehlern, die vom Auftraggeber oder einem Dritten, z.B. durch falsche Bedienung oder Hinzukommen verschattender Elemente zu vertreten sind.
- 11.3 Eine geringfügige Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder eine unerhebliche Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit stellen keinen Mangel dar.
- 11.4 Eine über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehende Garantie übernimmt der Auftragnehmer nicht.
- 11.5 Der Auftragnehmer haftet nicht für Herstellergarantien, die über die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers hinausgehen. Diesbezüglich muss sich der Auftraggeber selbst mit den jeweiligen Herstellern auseinandersetzen. Soweit hierfür erforderlich, wird der Auftragnehmer Ansprüche gegen Hersteller an den Auftraggeber abtreten.
- 11.6 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht für vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Materialien oder Leistungen.
- 11.7 Offensichtliche Mängel muss der Auftraggeber unverzüglich nach Montage der Anlage bzw. nach Übergabe schriftlich, bevorzugt im zur Verfügung gestellten Reklamationsbogen, bei dem Auftragnehmer anzeigen.
- 11.8 Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer bzw. deren Beauftragten den für Installations-, Mängel- oder Schadensbeseitigungsmaßnahmen erforderlichen Zugang. Im Fall von dringend erforderlichen Maßnahmen ist von beiden Parteien sicherzustellen, dass diese auch außerhalb der normalen Geschäftszeiten erfolgen können.
- 12. Haftung**
- Die Vertragspartner haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden die Vertragspartner nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in allen Fällen unberührt.
- 13. Auflösende Bedingungen**
- Bei Eintritt folgender Bedingungen endet der Vertrag:
- Eine vorgesehene Finanzierung des vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zu zahlenden Entgelts durch Dritte kommt nicht zustande. Das Scheitern der Finanzierung muss unverzüglich nach dessen Kenntnis, spätestens innerhalb eines Monats nach Vertragsschluss, dem Auftragnehmer durch Vorlage von mindestens zwei schriftlichen Bankabsagen nachgewiesen werden
  - Eine Prüfung des Auftragnehmers ergibt, dass die notwendigen technischen Voraussetzungen zur Montage und zum Betrieb einer Anlage beim Auftraggeber nicht vorliegen. Das Prüfungsergebnis muss dem Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnis vom Fehlen der notwendigen technischen Voraussetzungen mitgeteilt werden.
- 14. Rücktritt**
- 14.1 Ein Rücktritt durch den Auftragnehmer ist möglich, wenn er aufgrund unvollständiger, unrichtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch einen Lieferanten trotz rechzeitigem Abschluss eines Deckungsgeschäfts den Liefergegenstand nicht erhält. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die ausbleibende oder fehlerhafte Selbstbelieferung des Auftragnehmers oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen zu verantworten ist. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall alternativ zum Rücktritt berechtigt, dem Auftraggeber andere Waren als vereinbart anzubieten und eine angemessene Frist zur Annahme des Angebots zu setzen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer erst nach Ablehnung des Angebotes durch den Auftraggeber oder nach Ablauf der Annahmefrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Soweit der Auftraggeber über die im nachfolgenden Absatz vereinbarten Beträge zum Zeitpunkt des Rücktritts des Auftragnehmers bereits Zahlungen an den Auftragnehmer geleistet hat, sind diese unverzüglich von dem Auftragnehmer an den Auftraggeber zu erstatten.
- 14.2 Im Falle des Rücktritts durch den Auftraggeber oder im Falle eines Rücktritts durch den Auftragnehmer aufgrund fehlerhafter Angaben und Absprachen mit dem Kunden oder aufgrund von verweigerten Absprachen des Auftraggebers (bspw. Liefertermin) ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts erbrachten Leistungen wie folgt abzurechnen:
- 10 % des Auftragswerts: Planung und Projektierung der Anlage
  - 5 % des Auftragswerts: Materialzusammenstellung
  - 5 % des Auftragswerts: Anmeldung beim Energieversorger
  - 5 % des Auftragswerts: Einsatzplanung und Montagevorbereitung
- Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Rücktritts tatsächlich keine oder nur wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind.
- 15. Schlussbestimmungen**
- 15.1 Auf Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts Anwendung.
- 15.2 Sofern es sich beim Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer der Sitz des Auftragnehmers.

## Schufa-Klausel

(Falls Sie die Zahlungsalternative „100 %-Vorkasse“ gewählt haben, ist keine Einwilligung zur SCHUFA-Klausel Ihrerseits erforderlich.)

Ich willige ein, dass die Mainova AG der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden (SCHUFA), Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Vertrages übermittelt und Auskünfte über mich von der SCHUFA erhält.

Unabhängig davon wird die Mainova AG der SCHUFA auch Daten über ihre gegen mich bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der Mainova AG oder Dritter erforderlich ist und

- die Forderung vollstreckbar ist oder ich die Forderung ausdrücklich anerkannt habe oder
- ich nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden bin, die Mainova AG mich rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und ich die Forderung nicht bestritten habe oder
- das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen von der Mainova AG fristlos gekündigt werden kann und die Mainova AG mich über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Darüber hinaus wird die Mainova AG der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (Konten- oder Kartenmissbrauch oder sonstiges betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Mainova AG oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen). Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten.

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und -Score-Verfahren sind unter [www.meineschufa.de](http://www.meineschufa.de) abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet:

SCHUFA Holding AG, Privatkunden Servicecenter, Postfach 103441, 50474 Köln.

# Widerrufsbelehrung und Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an uns zurück.)



Mainova AG  
Solmsstraße 38  
60623 Frankfurt am Main

Fax: 0800 11 555 88  
E-Mail: daheimsolar@mainova.de

## WIDERRUFSBELEHRUNG

### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Mainova AG, Solmsstraße 38, 60623 Frankfurt am Main, Tel.: +49 69 213 27278, Fax: 0800 11 555 88, daheimsolar@mainova.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Musterwiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir holen die Waren auf unsere Kosten ab. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

### Ende der Widerrufsbelehrung

## Widerruf

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung und Montage einer Solaranlage (Photovoltaikanlage) mit Stromspeicher.

Bestellt am  erhalten am

Ihr Name

Ihre Anschrift

Ort, Datum

Unterschrift